Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6832

28. 03. 90

Sachgebiet 2330

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/6524, 11/6773 —

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auch auf Wohnungen anzuwenden, für die die Nachwirkungsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, § 16 Abs. 1, §§ 16a, 17 Abs. 1 Satz 1 WoBindG bereits in Lauf gesetzt worden ist.

(3) § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3 a.F. gelten fort, wenn eine der dort genannten Nachwirkungsfristen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Lauf gesetzt worden sind."

Bonn, den 28. März 1990

Frau Oesterle-Schwerin
Frau Teubner
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die wohnungspolitische Lage ist gekennzeichnet von einer sehr starken Nachfrage nach preiswerten öffentlich geförderten Wohnungen. Die Finanzmittel, die Bund, Länder und Gemeinden zur Förderung des Neubaus von nur kurzfristig gebundenen Sozialwohnungen einsetzen, reichen nicht aus, um den Bedarf zu dekken. Die Situation kann dadurch gemildert werden, daß auch die zahlreichen in der Nachwirkungsfrist befindlichen Wohnungen – allein in NRW waren es Ende 1988 281 000 Wohnungen – länger für die sozialpolitische Sicherung der Wohnungsversorgung bereitstehen.

Die Versorgung einkommensschwacher Haushalte muß Vorrang haben vor den Interessen der Bauherren und Vermieter, die die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückgezahlt haben und vom Fortbestand der geltenden gesetzlichen Regelungen ausgehen (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 12. Juli 1978, Buchholz 454.31 zu § 18 WoBindG 1965).

Eine Ausnahme ist gerechtfertigt, wenn die abgekürzten und abkürzbaren Fristen des § 16 Abs. 3 bereits in Gang gesetzt worden sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333